

## **BGer 9C\_731/2018 vom 2. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_731\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_731_2018)

FR: TF 9C\_731/2018 du 2 novembre 2018

IT: TF 9C\_731/2018 del 2 novembre 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_731/2018

Urteil vom 2. November 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

1. A. \_\_\_\_\_,

2. B. \_\_\_\_\_,

3. C. \_\_\_\_\_,

beide vertreten durch A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 29. August 2018 (AK.2017.00007, AK.2017.00008, AK.2017.00009).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 22. Oktober 2018 gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. August 2018 betreffend

Schadenersatz nach Art. 52 AHVG ,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen (vgl. Art. 95 BGG ), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass die Eingabe vom 22. Oktober 2018 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sich die Beschwerdeführer darauf beschränken, in Wiederholung des im kantonalen Verfahren Vorgebrachten ihre eigene Sicht der Dinge zum massgeblichen Schadensbegriff im Verfahren nach Art. 52 AHVG darzulegen, die Schadenersatzforderung pauschal als falsch zu rügen und - ebenso wenig substantiiert - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht; Art. 29 Abs. 2 BV ) geltend zu machen,

dass sich die Beschwerdeführer damit nicht in rechtsgenügender Weise mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinandersetzen, in welchem die Vorinstanz eine Gehörsverletzung verneinte bzw. jedenfalls als geheilt betrachtete und unter Hinweis auf BGE 98 V 26 E. 5 S. 28 f. ausführte, im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehörten auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

dass infolge Nichteintretens auf die Beschwerde das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. November 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.